

## KLEINGARTENORDNUNG (KGV-GO)

Begrifflichkeiten:

In der Kleingartenordnung werden folgende Kurzbezeichnungen verwendet:

BKleingG	= Bundeskleingartengesetz
RGO-LSK	= Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V.
KGV-Satzung	= Satzung des KGV „Am Schützenhof“ e.V.
KGV-GO	= Kleingartenordnung des KGV „Am Schützenhof“ e.V.
UpV	= Unterpachtvertrag für Dauerkleingärten und sonstige Kleingärten (Einzelpachtvertrag)
KG	= Kleingarten
KGA	= Kleingartenanlage
KGV	= Kleingärtnerverein

Grundlage und Basis unserer Gartenordnung – und somit Richtschnur unseres Handelns im KGV – ist die RGO-LSK, einschließlich aller Anlagen, in der gültigen Fassung vom 15. November 2019.

Diese RGO-LSK liegt allen Mitgliedern des KGV „Am Schützenhof“ e.V. zur Kenntnis und zum Verbleib vor.

Die nachfolgenden Ausführungen der KGV-GO enthalten **ausschließlich ergänzende Ordnungen, Festlegungen und Übergangsregelungen**, die die spezifischen territorialen Bedingungen unseres KGV berücksichtigen.

Im Folgenden sind dies:

## zu 1. Kleingärten (KG) – Kleingartenanlagen (KGA)

### 1.1. Begriff KG

Die Eingangstore zur KGA sind beim Betreten bzw. Verlassen immer zu schließen.

Um Beschädigungen, Vandalismus und Brandstiftung zu unterbinden, sind die Tore nach 19:00 Uhr grundsätzlich abzuschließen.

*weitere Verweise siehe auch: §1 BKleingG, §10 UpV*

### 1.2. Kleingärtnerische Betätigung

*keine ergänzenden Ordnungen, Festlegungen und Übergangsregelungen*

*weitere Verweise siehe auch: §1 und §2 BKleingG; § 8 UpV*

### 1.3. Grundlagen

Der Vorstand im KGV übt das Hausrecht aus.

Grundlage ist der Verwaltungsauftrag des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e.V.

Dieses Hausrecht gilt auch für die Überprüfung, Einhaltung und Durchsetzung der RGO-LSK sowie der ergänzenden Ordnungen, Festlegungen und Übergangsregelungen unseres KGV.

Der Vorstand, unter Beteiligung des Fachberaters, führt folgende feste Kontrolltermine durch:

- Frühjahrsbegehung: Ende Mai  
(Termin zur Umsetzung der kleingärtnerischen Nutzung)
- Herbstbegehung: Ende September

Die genauen Termine werden durch Aushang bekanntgegeben.

Den Mitgliedern des Vorstandes sowie beauftragten Personen ist zu Kontrollmaßnahmen der Zugang zum Garten und zu den Verbrauchszählern für Strom und Wasser zu gewähren.

Wenn Gefahr im Verzug ist und bei Vorkommnissen mit besonderer Schwere, ist der Zutritt auch in Abwesenheit des jeweiligen Pächters zulässig.

*weitere Verweise siehe auch: §7 UpV*

## zu 2. Die Nutzung des Kleingartens

### 2.1. Pächter und Nutzer des KG

*keine ergänzenden Ordnungen, Festlegungen und Übergangsregelungen*

*weitere Verweise siehe auch: §10 UpV*

### 2.2. Bewirtschaftung des KG

Bei der gesamten Nutzung, Bepflanzung und Bebauung hat jeder Kleingärtner auf seinen Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Äste und Zweige, die für den Nachbarn schädigend oder störend wirken, sind zu beseitigen.

Die Grenzabstände sind einzuhalten. Lässt eine Gartengröße beim Pflanzen von Bäumen den vorgegebenen Grenzabstand nicht zu, ist Rücksprache mit dem Vorstand zu nehmen.

*weitere Verweise siehe auch: §10 UpV*

Bei Pflanzüberwuchs über die Parzellengrenze ist der Pächter ganzjährig zum Rückschnitt verpflichtet. Bäume, Sträucher und Hecken sind stets so zu verschneiden, dass diese nicht in Fremdgrundstücke (Straßen, Wege und Plätze) ragen. Bewuchs ist zaugleich abzuschneiden. Es wird empfohlen, für die umfangreichen Rückschnitte im Rahmen der Grünschnittentsorgung die vom Verein organisierten Frühjahrs- und Herbstputztermine zu nutzen.

Kommt der Pächter seinen Anliegerpflichten nicht nach, werden – nach vorheriger Ankündigung mit Fristsetzung – die Rückschnitte vom Verein vorgenommen und dem Pächter in Rechnung gestellt.

*weitere Verweise siehe auch: §9, §13 UpV*

### 2.3. Pflanzen im Kleingarten

**Hecken** müssen vollständig auf der Gartenfläche der Pächter stehen. Hecken zwischen den Nachbarn bedarf der beidseitigen Zustimmung. Hecken sind so zu gestalten, dass einander anschließende Hecken in ihrer Front, Höhe und Schnittform eine harmonische Einheit bilden und der Gestaltungskonzeption des KGV entsprechen.

Mit Inkrafttreten der Rahmenkleingartenordnung des LSK am 15. November 2019 sind Neuanpflanzungen jeglicher Nadelbaumarten und Koniferen nicht mehr gestattet.

Als Heckenhöhen wird vereinbart:

- Hecken zu den vereinseigenen Hauptwegen = 1,00 m
  - Hecken zwischen KG = 1,00 m
  - Hecken an den Außengrenzen des KGV = 2,00 m
- Heckenhöhe wird gemessen vom Weg außerhalb der Parzelle (Standpunkt des Besuchers).

Bei Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern ist darauf zu achten, dass eine Verschattung des Nachbargartens vermieden wird. Bäume, Ziersträucher, Beerensträucher usw. sind jährlich sach- und artgerecht – außerhalb der Brutzeit der Vögel – zu schneiden.

Bei Schäden an Vereinseigentum (z.B. an Zäunen), die durch Pflanzungen und unterlassene fachgerechte Pflege (z.B. den Rückschnitt) seitens des Pächters entstehen, ist der entsprechende Pächter vollumfänglich schadensersatzpflichtig.

### 2.4. Schutz der heimischen Fauna

Die Pächter fördern und schützen **Nützlinge** (Vögel, Nutzinsekten, Igel) durch Erhalt und Errichten von Nistkästen, Vogeltränken, Bruthilfen, Insektenhotels, Laubbürgen, Totholz- und Reishäufen.

Während der **Brutzeit der Vögel** ist der Schnitt von Hecken und Sträuchern auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (nur Formschnitt). Rückschnitte bis auf das alte Holz, auf den Stock oder Rodungen sind in der Zeit vom 1. März bis 30. September jeden Jahres zu unterlassen.

Das **Mulchen** von unbedeckten Böden mit organischem Material fördert den Aufbau und Erhalt der Bodenfruchtbarkeit, gleicht Temperaturschwankungen aus, dient als Nahrungsquelle für die Bodenbewohner und trägt somit optimal zu einem guten Kulturzustand bei.

**Mineralische Bodenabdeckungen** (Kies, Split usw.) hingegen zerstören nachhaltig gärtnerisch wertvolle Böden, der Humusgehalt schwindet und kann sich nicht regenerieren.

Der Aufwand von Rekultivierungsmaßnahmen wird im Rahmen der Wertermittlung bei Pächterwechsel berücksichtigt.

Die Anwendung von mineralischen Bodenabdeckungen ist nur auf den Wegen erlaubt. Hierbei muss jedoch sichergestellt werden, dass eine geringe Bodenverdichtung und sichere Regenwasserinfiltration garantiert ist.

### 2.5. Einsatz chemischer Mittel

Nur bei starkem Befall können biologisch selektiv wirkende Insektizide, Akarizide und Fungizide entsprechend den Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen.

Liegt der Verdacht auf einen bekämpfungswürdigen Befall durch Schädlinge oder Krankheiten vor, sollte nach sach- und fachkundiger Beratung entschieden werden, ob ein zugelassenes Mittel eingesetzt werden kann. Ohne Diagnose, die eine Bekämpfung rechtfertigt, sollte grundsätzlich keine Anwendung erfolgen.

## zu 3. **Bebauung in Kleingärten**

### 3.1. Gartenlaube

*keine ergänzenden Ordnungen, Festlegungen und Übergangsregelungen*

*weitere Verweise siehe auch: §2 BKleingG*

### 3.2. Errichten oder Verändern von Bauwerken

Alle Bauvorhaben bedürfen einer Bau- und Standortgenehmigung durch den Vorstand.

Das Bauende ist dem Vorstand anzuzeigen, danach erfolgt die Bauabnahme. Abweichungen von der Baugenehmigung sind unzulässig und verpflichten zum Rückbau.

Für vom Vorstand genehmigte Veränderungen oder Verbesserungen an den mit dem Boden fest verbundenem Pächtereigentum (Parzellenzäune) wird der Pächter nicht entschädigt. Auch darf er solche ohne Zustimmung des Vorstandes nicht wieder entfernen.

*weitere Verweise siehe auch: §10 UpV*

## 3.3. Elektro- und Wasserversorgung

### **Wasserversorgung**

Der Anschluss an das Wassernetz der KGA ist nicht Bestandteil der Baugenehmigung, sondern muss formell beim Vorstand beantragt werden.

Der Einbau der geeichten Kaltwasserzähler (Unterzähler der Pächter) ist in jeder Parzelle verbindlich vorgeschrieben und Grundvoraussetzung für die Wasserentnahme. Die Art dieser Unterzähler, deren Austausch und Verplombung werden vom Vorstand festgelegt.

Die Verplombung darf nicht entfernt werden. Beschädigungen der Plombe sind sofort dem Vorstand zu melden.

Nach dem Abstellen der Wasserversorgung am Saisonende (Termine werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben) sind die Kaltwasserzähler vom Pächter eigenständig zu demontieren, alle Hähne zu öffnen und vor Verschmutzung zu schützen.

Die Wasserbereitstellung zum Saisonbeginn (Frühjahr) wird durch den Vorstand rechtzeitig angezeigt. Vor diesem Termin sind alle Pächter verpflichtet den Kaltwasserzähler fach- und termingerech einzubauen.

Durch den Vorstand resp. seinen Beauftragten erfolgt – in Anwesenheit des Pächters – grundsätzlich eine Erstablesung des aktuellen Kaltwasserstandes zum Saisonbeginn.

### **Elektroversorgung**

Der Anschluss an die Elektroversorgung der KGA ist nicht Bestandteil der Baugenehmigung, sondern muss formell beim Vorstand beantragt werden.

Die Übergabestelle für die Elektroversorgung zum KG ist der Anschlusskasten. Die Elektroanlage ist bis zu den Verteiler-Kästen Vereinseigentum.

Die Pächter sind verpflichtet, die Anschlusskästen von Bewuchs freizuhalten.

Das Öffnen der Verteiler-Kästen und Wartung der Anlage darf nur von autorisiertem Personal durchgeführt werden. Das betrifft auch das Auswechseln der 16-Ampere-Vorsicherung in den Verteiler-Kästen. Ab Anschlusskasten ist der Pächter für die fach- und sachgerechte Stromversorgung verantwortlich. Änderungen an den Parzellen-Kabeln sind mit dem Vorstand abzustimmen.

Jeder Pächter ist verpflichtet, die Parzelle mit einem FI-Schutzschalter abzusichern.

*weitere Verweise siehe auch: §8 UpV*

### 3.4. Gewässerrandstreifen

*keine ergänzenden Ordnungen, Festlegungen und Übergangsregelungen*

### 3.5. Gewächshaus

*keine ergänzenden Ordnungen, Festlegungen und Übergangsregelungen*

### 3.6. Feucht-Biotop

*keine ergänzenden Ordnungen, Festlegungen und Übergangsregelungen*

### 3.7. Badebecken

Transportable Badebecken bis maximal 2,00 m Durchmesser können von Anfang Mai bis Ende September aufgestellt werden und sind generell am Saisonende zu entfernen.

Vor dem 1.12.2020 angeschaffte Badebecken (Nachweis durch Kaufbeleg) bis maximal 3,60 m Durchmesser können bis zu ihrer Unbrauchbarkeit weiter verwendet werden. Nach Verschleiß, Abnutzung dürfen diese nur durch transportable Badebecken bis maximal 2,00 m Durchmesser ersetzt werden.

Davon ausgenommen sind die geduldeten dauerhaft errichteten Pools in den Parzellen 1, 3, 19, 56 und 63. Diese ortsgebundenen Pools sind spätestens bei Pächterwechsel zu entfernen.

Bei Verstößen gegen vorstehende Ordnungen kann der Rückbau jederzeit gefordert werden.

Neue ortsgebundene Badebecken werden nicht geduldet oder genehmigt.

Das Badebecken darf die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigen, nicht zur Belästigung anderer Pächter führen und sollte durch natürliche Bepflanzung einen Sichtschutz erhalten. Chemische Badezusätze sind nicht gestattet.

Solange die ordnungsgemäße, vertragsgerechte Bewirtschaftung der Parzelle nicht umgesetzt wird, ist das Aufstellen von Badebecken nicht gestattet und ist nach schriftlicher Mahnung unwiderruflich, innerhalb von 7 Tagen, zu entfernen.

Eine erneute Aufstellung während der laufenden Gartensaison wird nicht mehr genehmigt.

### 3.8. Betreiben und Umgang mit Feuerstätten

Beim Betreiben von Feuerschalen und transportablen Holzkohlegrills ist die Brandlast auf ein Minimum zu begrenzen. Große Flammenbildungen sind stets zu vermeiden und generell nicht gestattet.

### 3.9. Flüssiggase

Die Lagerung von Flüssiggasflaschen ist dem Vorstand mitzuteilen und durch ein entsprechendes Piktogramm am Gartentor anzuzeigen. Dies dient der vorbeugenden und schnellen Information bei Gefahrensituationen (z.B. Einsatz der Feuerwehr usw.). Das entsprechende Piktogramm kann beim Vorstand angefordert werden.

### 3.10 Rückbau/Beseitigung

*keine ergänzenden Ordnungen, Festlegungen und Übergangsregelungen*

## zu **4. Tierhaltung**

Fuchs, Dachs und Marder haben als Mäuse- und Rattenfänger auch und gerade in Kleingartenanlagen ihre Existenzberechtigung. Problematisch wird es, wenn sie in großer Zahl auftreten und ohne Scheu vor dem Menschen auffällig werden.

Das Anfüttern von freilaufenden Katzen und Wildtieren (Waschbär, Fuchs, Dachs, Marder) ist verboten. Es ist nicht gestattet, Tierfutter und Speisereste im Kleingarten zu kompostieren oder zu entsorgen. Ausgewählte Vergrämuungsmaßnahmen können, unter Einhaltung des Tierschutzes, getroffen werden.

Dennoch erforderliche Bekämpfung durch tierschutzgerechten und selektiven Lebendfang werden vom Vorstand organisiert. Die Kosten trägt der Verein.

### 4.1. Hunde und Katzen

Hunde sind auf den Gemeinschaftsflächen und Wegen grundsätzlich an der kurzen Leine zu führen. Von ihnen abgelegter Tierkot ist unverzüglich vom Tierhalter zu entfernen. Hunde dürfen die Gemeinschaft nicht durch ständiges Bellen belästigen.

### 4.2. Bienen

*keine ergänzenden Ordnungen, Festlegungen und Übergangsregelungen*

## zu **5. Wege und Einfriedungen**

### 5.1 Pflege der Wege

*keine ergänzenden Ordnungen, Festlegungen und Übergangsregelungen*

*weitere Verweise siehe auch: §9 UpV*

### 5.2. Grenzgestaltung

Zäune sollen dem Gesamtbild des KGV in Art, in Höhe und in Farbe angepasst werden. Sind eine Erhaltung bzw. eine Reparatur der ursprünglichen Zaunanlage zu den Vereinswegen nicht möglich bzw. unwirtschaftlich, kann diese durch einen zeitgemäßen und langlebigen Zaunneubau ersetzt werden. Die Rücksprache mit dem Vorstand ist vor Baubeginn dringend erforderlich!

Zäune zwischen den Parzellen sind entbehrlich, können aber genehmigt werden. Die Höhe muss an den Parzellenzaun angepasst werden, darf diesen keinesfalls überragen und sollte unauffällig gestaltet werden.

Die Errichtung zusätzlicher Zugänge zu den Parzellen ist nicht gestattet. Gartentore müssen immer nach innen, also zur Gartenseite öffnen.

Bei Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten darf die am Eingangstor befindliche Gartennummer kurzfristig, maximal 14 Tage, entfernt werden.

### 5.3. Instandhaltungsarbeiten

*keine ergänzenden Ordnungen, Festlegungen und Übergangsregelungen*

### 5.4. Gemeinschaftswege und -flächen

Gemeinschaftswege und -flächen ohne Zuständigkeit werden durch gemeinnützige Arbeit bzw. der Ableistung von Pflichtstunden in Ordnung gehalten. Wege und Gemeinschaftsflächen, deren Zuständigkeit dem Verein obliegt, sind im Lageplan (*siehe Lageplan auf Seite 7*) gekennzeichnet.

Auf dem die KGA teilenden Trobischweg (öffentlicher Weg) ist das Ablagern jeglichen Materials verboten. *weitere Verweise siehe auch: §8 UpV*

## zu **6. Kompostierung und Entsorgung**

### 6.1. Kompostierung

*keine ergänzenden Ordnungen, Festlegungen und Übergangsregelungen*

### 6.2. Entsorgung

Es ist verboten, Bauschutt, Schrott, Plaste, Asbest, Sperrmüll u. ä. Materialien sowie nicht kompostierbare Abfälle im KG, auf Gemeinschaftsflächen oder öffentlichen Wegen zu lagern oder zu vergraben.

Das Aufstellen beweglicher Gegenstände im Außenbereich der Parzelle, die als Wohnmöbel für den Innenbereich und nicht explizit als Gartenmöbel, Gartendekoration für den Außenbereich, d.h. nicht witterungsbeständig konzipiert sind und dem kleingärtnerischen Charakter sowie dem Gesamtbild unseres KGV oder die kleingärtnerische Nutzung beeinträchtigen, sind untersagt. Solche Gegenstände werden dem Sperrmüll zugeordnet und sind auf Verlangen zu beseitigen.

### 6.3. Verbrennen

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle jeglicher Art, wie z.B. Grünschnitt, Laub – unabhängig ob frisch oder abgelagert, feucht oder getrocknet – ist generell verboten. Pflanzliche Abfälle sind ausschließlich zu kompostieren oder über die städtischen Abfallannahmestellen zu entsorgen.

### 6.4. Umgang mit Asbest

*keine ergänzenden Ordnungen, Festlegungen und Übergangsregelungen*

## zu **7. Sonstige Bestimmungen**

### 7.1. Persönliche Arbeitsleistungen

Aus Anerkennung und Respekt vor dem Alter wurde von der Mitgliederversammlung am 16.11.2019 eine **soziale Altersgruppierung für die Erbringung der Pflichtstunden** beschlossen.

Diese Altersgruppierung umfasst drei Altersgruppen:

- Altersgruppe 1  
Mitglieder bis einschließlich 55. Lebensjahr sowie Mitglieder ohne Altersnachweis;
- Altersgruppe 2  
Mitglieder vom 56. bis einschließlich 75. Lebensjahr;
- Altersgruppe 3  
Mitglieder ab 76. Lebensjahr.

Die Anzahl der zu erbringenden Pflichtstunden in der Altersgruppe 2 (100%) dient als Berechnungsgrundlage für die Altersgruppen 1 und 3.

Auf dieser Grundlage ergeben sich folgende Pflichtstunden

- Altersgruppe 1 = 150 %
- Altersgruppe 2 = 100 %
- Altersgruppe 3 = 50 %.

Die Befreiung von Pflichtstunden für verdienstvolle Mitglieder bleibt von vorab genannter Regelung unberührt.

Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit (Pflichtstunden) ist die von der Mitgliederversammlung festgelegte Abgeltung pro Stunde zu bezahlen. Die Stellung einer Ersatzkraft ist zulässig.

*weitere Verweise siehe auch: § 11 KGV-Satzung, § 8 UpV, § 9 Abs 1 Nr. 1 BKleingG*

### 7.2 Verhalten in der KGA

Als Gartensaison gilt die Zeit vom 1. Mai bis 30. September eines jeden Jahres.

Ganzjährig gelten folgende Ruhezeiten:

- täglich von 20:00 bis 07:00 Uhr
- an Sonnabenden bis 08:00 und von 13:00 bis 15:00 Uhr
- an Sonn- und Feiertagen ganztägige Ruhezeit.

Daraus resultieren folgende **genehmigte Arbeitszeiten**:

- Montag bis Freitag von 07:00 bis 20:00 Uhr
- Sonnabend von 08:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 20:00 Uhr

Generell soll die Saison der kleingärtnerischen Nutzung vorbehalten bleiben. Lärmintensive Neubau-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten sind möglichst in der Zeit außerhalb der Saison zu verlegen. In Ausnahmefällen, z.B. Beseitigung von Unwetter Schäden oder zur Vorbeugung und Behebung von Bauschäden, kann eine Sondergenehmigung für Bauarbeiten am Wochenende ausgestellt werden.

Kinderlärm ist sozialadäquat und muss grundsätzlich geduldet werden, es sei denn, dass er auf Vernachlässigung oder Misshandlung beruht.

Dennoch müssen Eltern ihre Kinder dazu anhalten, die Lärmbelästigung auf ein zumutbares Maß zu begrenzen, vor allem während der Ruhezeiten.

Kinder, insbesondere kleine Kinder, müssen die Möglichkeit behalten, sich entsprechend ihrer natürlichen Entwicklung gebärden, bewegen und äußern zu können. Vorrangig sollen Kinder jedoch zum Spielen und Tollen die eigene Parzelle oder öffentliche Spielplätze nutzen.

Ballspielen auf den Vereinswegen ist nicht gestattet.

Bei der Nutzung des **Vereinshauses** sind folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- Das Vereinshaus inklusive aller Einrichtungen sind Eigentum des Vereins und von den Nutzern pfleglich zu behandeln; entstandene Schäden sind sofort zu melden und werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- Die Lautstärke ist in einem verträglichen Rahmen zu halten. Beachtung soll die Polizeiordnung und die Stadtordnung finden.
- Nach Einbruch der Dunkelheit ist die Feierlichkeit in den Raum zu verlegen.
- Für private Familienfeiern im Vereinshaus gelten als Endzeiten: Sonntag bis Donnerstag bis 22:00 Uhr. Freitag, Samstag und Feiertage bis 24:00 Uhr
- Eine Übernachtung im Vereinshaus sowie Zelten auf dem davor befindlichen Flächen ist nicht gestattet.
- Das Grillen ist nur auf den Steinflächen erlaubt.
- Der Verein übernimmt keine Haftung für entwendete Dinge, die bei der Feierlichkeit unbeaufsichtigt oder während der Nacht im Vereinshaus verbleiben.
- Erforderliche und notwendige behördliche Genehmigungen sind vom Nutzer selbst einzuholen.

### 7.3. Kfz in der KGA

Das Befahren der KGA mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, E-Scootern usw. ist nicht gestattet. Radfahrer müssen absteigen. Das Betreiben/Benutzen von verbrennungsmotorbetriebenen Gartengeräten, Maschinen und Werkzeugen ist nicht gestattet.

7.4. elektronische Überwachungseinrichtungen  
*keine ergänzenden Ordnungen, Festlegungen und Übergangsregelungen*

7.5. Pflichten des Pächters  
*keine ergänzenden Ordnungen, Festlegungen und Übergangsregelungen*

*weitere Verweise siehe auch: §8 UpV*

7.6. Vertragswidriges Verhalten  
*keine ergänzenden Ordnungen, Festlegungen und Übergangsregelungen*

## zu **8. Schlussbestimmungen**

*keine ergänzenden Ordnungen, Festlegungen und Übergangsregelungen*

## **Salvatorische Klausel & Inkrafttreten**

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese KGV-GO als lückenhaft erweist.

Diese Fassung der KGV-GO mit den ergänzenden Ordnungen, Festlegungen und Übergangsregelungen wurde in der Mitgliederversammlung am 5. September 2020 beschlossen. Sie tritt mit dem Datum 01.12.2020 in Kraft. Alle bisherigen Gartenordnungen des KGV „Am Schützenhof“ e.V. verlieren damit ihre Gültigkeit.

*Kleingärtnerverein „Am Schützenhof“ e.V.  
Dresden, 5. September 2020*

# Kleingärtnerverein "Am Schützenhof" e.V.

## Lageplan

Stand: 27.01.2020



### Legende

77 Parzellennummer

■ Vereinswege – Pflege in Pächterverantwortung

■ Pächterzaun – Pflege in Pächterverantwortung

■ Vereinszaun – Überwuchs ist ausnahmslos untersagt, Rückschnitte sind fortwährend bis an die Vereinsgrenze (Vereinszaun) zwingend erforderlich!

■ Gemeinschaftsfläche und Wege – Pflege über gemeinnützige Arbeitsleistungen (Pflichtstunden)

■ Vereinszaun und Tore – Pflege über gemeinnützige Arbeitsleistungen (Pflichtstunden)

■ Vereinshaus – Pflege über gemeinnützige Arbeitsleistungen (Pflichtstunden)

■ Gemeinschaftsfläche – Pflege über gemeinnützige Arbeitsleistungen (Pflichtstunden)

■ Fremdgrundstücke – Reinigung und Pflege in Fremdverantwortung

